

ENTWURF!!!

AUFGABENÜBERTRAGUNGSVERTRAG

Vertrag zur Übertragung der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung

Auf der Grundlage der Beschlüsse:

des Stadtrates der Stadt Osterwieck
vom 29.10. 2015, Beschluss Nr.
(*Beschluss zur SW- und TW-Aufgabenübertragung*)

und

der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Vorharz
vom 04.11.2015, Beschluss Nr.
(*Beschluss zur SW- und TW-Aufgabenübertragung*)

sowie auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) § 54 Satz (1), des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) § 83, des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) §§ 6 ff. in der jeweils geltenden Fassung

vereinbaren

der Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz,
Tränkestraße 10, 38889 Blankenburg (Harz)
vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer, Herrn
Dr.-Ing. Carl B. Haffke

- nachstehend „Verband“ genannt - und

die Stadt Osterwieck,
Am Markt 11, 38835 Osterwieck
vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Ingeborg Wagenführ

- nachstehend „Stadt“ genannt -

den folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Die Stadt Osterwieck ist mit ihren Ortschaften Dardesheim, Deersheim, Hessen, Osterode, Veltheim, Rhoden, Rohrsheim und Zilly Mitglied im Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz, wobei der TAZV Vorharz in den genannten Ortschaften die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser wahrnimmt.

ENTWURF!!!

Die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser werden in den übrigen Ortschaften der Stadt Osterwieck, dies sind die Ortschaften Berßel, Bühne, Lüttgenrode, Osterwieck, Schauen und Wülperode, von der Wasser- Abwasser-Ilsetal Osterwieck Anstalt des öffentlichen Rechts (WA Ilsetal) wahrgenommen.

Die Stadt Osterwieck hat nach einem vorherigen Grundsatzbeschluss mit dem Beschluss vom 29.10.2015 beschlossen, die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser, die bisher von der WA Ilsetal wahrgenommen werden, mit Wirkung zum 01.01.2016 ebenfalls auf den TAZV Vorharz zu übertragen. Im gleichen Zuge hat die Stadt beschlossen, die WA Ilsetal zum 31.12.2015 aufzulösen.

In entsprechender Weise hat die Verbandsversammlung des TAZV Vorharz mit ihrem Beschluss vom 04.11.2015 beschlossen, die öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser in den Ortschaften Berßel, Bühne, Lüttgenrode, Osterwieck, Schauen und Wülperode der Stadt Osterwieck zu übernehmen.

In diesem Vertrag werden Pflichten und Rechte im Zusammenhang mit der Übertragung bzw. Übernahme der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser geregelt.

Die Übertragung sämtlicher Aktiva und Passiva (Bilanzwerte) von der WA Ilsetal auf den TAZV Vorharz sowie damit im Zusammenhang stehende Fragen werden in einem gesonderten Vermögensübertragungsvertrag zwischen der WA Ilsetal und dem TAZV Vorharz geregelt.

**§ 1
Aufgabenübertragung**

Die Übertragung der öffentlichen Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung mit dem Teilstrom Schmutzwasser von der Stadt auf den Verband erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2016.

**§ 2
Gültigkeit des Satzungsrechts**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass mit dem Wirksamwerden der Übertragung der öffentlichen Aufgaben gemäß § 1 für das Gebiet der ehemaligen Wasser-Abwasser-Ilsetal Osterwieck AöR das Satzungsrecht der WA Ilsetal weiter gilt, bis es durch ein neues Satzungsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

**§ 3
Vereinbarungen zu den neuen Öffentlichen Einrichtungen**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich der Öffentlichen Einrichtungen (Abrechnungsgebiete) im Gebiet des Verbandes das Folgende:

ENTWURF!!!

- a) aus technisch-administrativen Gründen wird im Verbandsgebiet mit dem Wirksamwerden der Übertragung der öffentlichen Aufgaben gemäß § 1 zunächst zusätzlich zu den bisher schon existierenden Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Trinkwasserversorgung eine neue Öffentliche Einrichtung zur zentralen Trinkwasserversorgung gebildet, die das Gebiet der ehemaligen der WA Ilsetal abdeckt und
 - b) im Verbandsgebiet wird mit dem Wirksamwerden der Übertragung der öffentlichen Aufgaben gemäß § 1 zusätzlich zu den bisher schon existierenden Öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung eine neue Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet, die das Gebiet der ehemaligen der WA Ilsetal abdeckt.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass:
- a) eine Verschmelzung der beiden Öffentlichen Einrichtungen des Verbandes zur zentralen Trinkwasserversorgung, die das Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes Huy-Fallstein und das Gebiet der ehemaligen WA Ilsetal abdecken, schnellstmöglich angestrebt wird und
 - b) die neue Öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die das Gebiet der ehemaligen WA Ilsetal abdeckt, soweit und solange Bestand haben soll, solange ihrer Existenz nicht gesetzliche oder sonstige rechtliche Vorschriften oder Vorgaben entgegenstehen.
- (3) Soweit Forderungen oder Verbindlichkeiten der WA Ilsetal gegen bzw. gegenüber Dritten schon bestehen oder bis zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung gemäß des zwischen dem Verband und der WA Ilsetal geschlossenen Vermögensübertragungsvertrages noch entstehen werden und auf den Verband übergehen, werden diese den neu zu bildenden Öffentlichen Einrichtungen im Gebiet der WA Ilsetal nach dem Belegenheitsprinzip zugeordnet. Dies gilt für alle Forderungen oder Verbindlichkeiten und insbesondere auch, wenn diese erst nach dem Zeitpunkt der Vermögensübertragung entstehen oder bekannt werden. Soweit eine direkte Zuordnung der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten nicht möglich ist, erfolgt eine Schlüsselung auf der Basis der für die Kostenrechnung des Verbandes geltenden Kostenteilungsschlüssel. Dieser allgemeine Kostenverteilungsschlüssel gilt auch, soweit der Verband im Zusammenhang mit der Aufgaben- und Vermögensübernahme zur Grunderwerbssteuer herangezogen werden sollte.

**§ 4
Rechtsfolgen**

Der Verband wird Rechtsnachfolger der Wasser-Abwasser-Ilsetal Osterwieck AöR. Näheres regelt der Vermögensübertragungsvertrag zwischen dem Verband und der WA Ilsetal.

ENTWURF!!!

§ 5

Streitigkeiten und Gerichtsstand

- (1) Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag sind die Vertragsparteien verpflichtet, zunächst die den Vertragsparteien als Kommunalaufsichtsbehörde vorgesetzte Behörde anzurufen.
- (2) Gerichtsstand für alle zivilrechtlichen Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrages ist Wernigerode.

§ 6

Schriftformklausel, Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung entspricht.

§ 7

In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt nach der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien und der Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Vertragsparteien in Kraft. Sofern der Vertragsschluss der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, tritt er erst nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

Blankenburg (Harz), den Osterwieck, den

Trink- und Abwasserzweckverband
Vorharz, vertreten
durch den Verbandsgeschäftsführer,
Herrn Dr.-Ing. Carl B. Haffke

Stadt Osterwieck,
vertreten durch
die Bürgermeisterin,
Frau Ingeborg Wagenführ

.....
(Dr. Haffke)

.....
(Ingeborg Wagenführ)

(Siegel)

(Siegel)